

Mangelhafte Vernehmungsprotokolle

Versuchter Mord an Bundespolizisten: Opferanwalt wirft Ermittlern Fehler vor

ANSBACH – Ist der 19-Jährige, der sich seit Dienstag vor der Großen Jugendkammer am Landgericht Ansbach wegen versuchten Mordes an einem Bundespolizisten verantworten muss, tatsächlich der Täter? Nach drei Verhandlungstagen hat sich die Indizienkette verdichtet. Und trotzdem könnte eine Verurteilung scheitern. Gestern haben Prozessbeteiligte Unzulänglichkeiten bei den Ermittlungen der Kriminalpolizei ausgemacht.

Opfervertreter Dr. Wolfgang Staudinger war gegenüber der Leiterin der Ermittlungskommission „Bahnhof“ ungehalten. Die 40-jährige Kommissarin hatte eingeräumt, handschriftliche Vernehmungsprotokolle nach deren Abschrift weggeworfen zu haben. Somit steht auf den Protokollen in den Ermittlungsakten zwar „im Konzept gezeichnet“. Doch der Nachweis, dass es sich beim Inhalt der Protokolle um verbindliche Aussagen der vernommenen Personen handelt, fehlt. Dieser Mangel wiegt nach seiner Ansicht von Staudinger umso schwerer, als mehrere Vernehmungen von Häftlingen betroffen sind, die den Angeklagten mit ihren Schilderungen belastet haben sollen. Jetzt im Gerichtssaal, etwa zehn Monate später, konnten oder wollten sie sich nicht mehr an Details von Gesprächen mit den Angeklagten erinnern. Gerade in einem Indizienprozess sei es wichtig, dass alle Indizien „unkontaminiert“ (unvermengt und rein) seien, so Staudinger. „Die Beweiskraft ist vermindert, wenn die handschriftliche Unterzeichnung auf einem Vernehmungsprotokoll fehlt.“ Er fürchte „Verwertungsverbote“, falls die Akten nicht ordentlich geführt worden sein sollten. Die Aussagen von Mithäftlingen des 19-Jährigen während dessen Untersuchungshaft zählen zu den stärksten Indizien in dem Prozess. Ihnen gegenüber hat er offenkundig zugegeben, den Bundespolizisten in der Nacht zum 11. April 2016 attackiert zu haben, weil er den Widerruf seiner Bewährung fürchtete. Ihnen gegenüber schilderte er demnach Details zum Angriff, die in der Öffentlichkeit nicht bekannt gewesen sein konnten. Auch Bekannte des Tatverdächtigen berichten vom Geständnis des Angeklagten. Ob dieses ernsthaft und glaubhaft war oder es sich um Prahlerei handelte, muss die Große Jugendkammer bei der Urteilsfindung würdigen.

Nachdem Verteidiger Maximilian Bär bereits bezüglich der Aussage einer Hauptbelastungszeugin einer Justizvollzugsbeamtin, ein Verwertungsverbot beantragt hatte (wir berichten), stellte er den gleichen Antrag im Bezug auf die Aussage seines Mandanten bei der Kriminalpolizei. Die Ermittlungsführerin hatte den 19-Jährigen fünf Tage nach Erlass des Haftbefehls ein weiteres Mal vernommen, obwohl der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten eine Frist von einer Woche für die Wahl eines Verteidigers eingeräumt hatte. Das sei „eine bewusste Ausnutzung der Tatsache, dass der Beschuldigte keinen Anwalt hatte“, so Rechtsanwalt Bär in seinem Antrag, mit dem er sich auf die Strafprozessordnung bezog.

Laut Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Kripo lief das Wochenende des Angeklagten vor der Tat folgendermaßen ab: Der damals noch 18-Jährige war übers Wochenende bei einem Freund in Augsburg, wo sie unter anderem mehrfach Cannabis konsumierten. Auf der Rückfahrt mit dem Zug macht er am frühen Sonntagabend für eine Stunde am Bahnhof Triesdorf Station, um mit einem Kumpel ein paar Joints zu rauchen. In Ansbach angekommen, holte ihn ein ehemaliger Schulkamerad am Bahnhof ab. Beide zogen sich nochmals ein paar Joints rein,

Auf dem Heimweg von der Innenstadt in den Stadtteil Eyb soll der Angeklagte die unheilvolle zufällige Begegnung mit dem Bundespolizisten gehabt haben. Spuren, die das belegen, so räumt die Kripo ein, gibt es allerdings nicht. Auch die Auswertung von Handydaten belegen nicht, dass der 19-Jährige sich im Bahnhofsbereich aufhielt. Der Prozess wird in der übernächsten Woche fortgesetzt. Bis dahin muss den Prozessbeteiligten die Handyauswertung des Angeklagten nachgeliefert werden.